

Antrag

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017**

Kennzeichnung von elektronischen Geräten bzw. Einrichtungsgegenständen/ Beleuchtungskörpern mit LED`S hinsichtlich Reparaturfähigkeit/Reparaturunfähigkeit

Insbesondere bei technischen Geräten (z.B. Haushaltsgeräte, Handys, Laptops, Kameras, etc.) oder auch bei Beleuchtungskörpern mit LED`S (z.B. Deckenleuchten, Beleuchtung bei angebotenen Einrichtungsgegenständen etc.) ergibt sich immer wieder der Umstand, dass bei Defekten von bestimmten Gerätebauteilen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Gerätes essentiell sind, eine Reparatur des Gerätes (technisch) nicht mehr möglich ist bzw. (insbesondere bei Einrichtungsgegenständen bzw. Beleuchtungskörpern) in Produkten verbaute LED`S nicht getauscht bzw. nicht mehr repariert werden können.

Das „Altgerät“, auch wenn es erst einige Monate alt ist, muss daher regelmäßig vollständig entsorgt bzw. ein neues Gerät angeschafft werden. Dies ist - mit Ausnahme von sehr alten „Energiefressern“ – weder konsumenten- noch umweltfreundlich.

Es wäre daher eine entsprechende Kennzeichnung hinsichtlich der gegebenen (oder eben nicht gegebenen) Reparaturmöglichkeiten von elektronischen Geräten bzw. Einrichtungsgegenständen/Beleuchtungskörpern mit LED`S an den Produkten vorteilhaft. Damit würde der Konsument bereits zum Kaufzeitpunkt über - auch für die Kaufentscheidung selbst - wichtige Informationen verfügen.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Österreichische Bundesregierung bzw. den Bundesminister für Justiz, den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf, eine entsprechende Kennzeichnungspflicht hinsichtlich der Reparaturfähigkeit/Reparaturunfähigkeit bei neu erworbenen technischen Geräten bzw. Beleuchtungskörpern mit LED`S vorzusehen.